

**Ausfertigung**

**BUNDESVERFASSUNGSGERICHT**

**- 2 BvR 206/13 -**

In dem Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Hans-Joachim Zimmer,  
Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden,

- gegen a) das Schreiben des Präsidenten des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 14. Januar 2013 - VerfGH 2/12 und VerfGH 3/12 -,  
b) die rechtswidrige Unterdrückung der Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers vom 18. Dezember 2012 durch Nichteintragung in das Verfahrensregister des Thüringer Verfassungsgerichtshofs und Nichtvorlage an den zuständigen Berichterstatter

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
den Richter Gerhardt,  
die Richterin Hermanns  
und den Richter Müller

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)  
am 25. Februar 2013 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung  
angenommen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Gerhardt

Hermanns

Müller



**Ausgefertigt**

Ankelmann  
Amtsinspektor

als Urkundenbesitzer der Geschäftsstelle  
des Bundesverfassungsgerichts